

Reichs-Gesetzblatt.

№ 16.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1883/84. S. 241. —
Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen
des Wein- und Gartenbaues. S. 242.

(Nr. 1506.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für
das Etatsjahr 1883/84. Vom 8. Juli 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths
und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

In den Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1883/84 ist einzustellen:

1. im Etat für das Reichsamt des Innern unter Kapitel 3 Titel 9, Einmalige Ausgaben:

„Zur Errichtung des Reichstagsgebäudes, zweite Rate
1 050 000 Mark“,

2. unter Kapitel 21a der Einnahme, XI. Außerordentliche Zuschüsse. Aus dem Reichstagsgebäudefonds:

„Zu den Ausgaben behufs Errichtung des Reichstagsgebäudes
(Kapitel 3 Titel 9 der einmaligen Ausgaben). . 1 050 000 Mark“.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Karlsruhe, den 8. Juli 1883.

(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Burchard.

(Nr. 1507.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. Vom 12. Juli 1883.

Auf Grund der Vorschriften im §. 4 Ziffer 1 und im §. 5 Ziffer 1 und 3 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich:

§. 1.

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf nur über die nachstehend bezeichneten Zollämter erfolgen:

a. in Preußen.

Hauptzollämter zu Myslowitz, Liebau, Danzig, Stettin, Flensburg, Aachen (einschließlich der Zollabfertigungsstelle im Bahnhof Templerbend) und Emmerich (einschließlich der beiden dortigen Dampfschiffsabfertigungsstellen);

Zollexpedition am Bahnhof zu Luxemburg;
Nebenzollämter zu Woyens und Weener.

b. in Bayern.

Hauptzollämter zu Lindau, Passau, Simbach und Furth a. W.;
Nebenzollämter zu Ruffstein, Salzburg und Eger.

c. im Königreich Sachsen.

Hauptzollämter zu Zittau und Schandau;
Nebenzollämter zu Bodenbach, Tetschen und Voigtsreuth.

d. in Württemberg.

Hauptzollamt zu Friedrichshafen.

e. in Baden.

Hauptzollamt zu Konstanz;
Zollabfertigungsstellen auf den Bahnhöfen zu Schaffhausen und Basel.

f. in Elsaß-Lothringen.

Nebenzollämter I. zu Fentsch, Novéant, Amanweiler, Deutsch-Orvicourt, Chambrey, Markirch, Saales, Altmünsterol, Basel und Diedolshausen;
Nebenzollamt II. zu Urbis.

§. 2.

Die Bestimmung im §. 2 der Eingangs gedachten Verordnung findet auf Gewächse, welche aus Rußland stammen, bis auf weiteres nicht Anwendung.

§. 3.

Die Bestimmungen in den §§. 3 und 4 der Eingangs gedachten Verordnung finden auf nicht zur Kategorie der Rebe gehörige Gewächse, auf Blumen in Töpfen und auf Tafeltrauben ohne Blätter oder Rebholz, welche von Reisenden als Handgepäck mitgebracht werden, nicht Anwendung, sofern nicht im einzelnen Falle, nach dem Urtheil des zuständigen Zollamts, besondere Umstände den Verdacht einer Verschleppung der Reblaus begründen.

Berlin, den 12. Juli 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Ek.
